

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung

des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. Februar 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung
des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. Februar 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 30 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Bonner Zentrum für Lehrer*innenbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das BZL ist eine eigenständige Organisationseinheit der Universität Bonn im Sinne von § 26 Absatz 5 HG mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz, die diese in enger Abstimmung mit den in der Lehrer*innenbildung tätigen Fakultäten wahrnimmt. Die Organisationseinheit führt den Namen „Bonner Zentrum für Lehrer*innenbildung (BZL)“.

§ 2 Aufgaben

(1) Das BZL nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten der Universität Bonn wahr. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen wird bei Bedarf in Kooperationsverträgen geregelt.

(2) Das BZL erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität Bonn und der Zuständigkeit ihrer zentralen Organe und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Universität. Es organisiert die von der Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 60 Absatz 1 HG, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abschließen, sowie die schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote im Sinne des § 62 HG und übernimmt die diesbezügliche Koordination in enger Abstimmung mit den Fakultäten und nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Vorgaben. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfungsorganisation in den Lehramtsstudiengängen in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten,
- b) die Initiierung, Koordinierung und Förderung der Lehrer*innenbildungsforschung sowie der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung und insoweit die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- c) die Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, insbesondere mit Blick auf eine kompetenzorientierte und berufsfeldbezogene Gestaltung von Curricula und Praxisanteilen,
- d) die fachliche Koordinierung der Zusammenarbeit in der Lehrer*innenbildung mit anderen Hochschulen, mit denen die Universität Bonn zusammenarbeitet,
- e) gemeinsam und im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten die Sicherstellung eines vollständigen Studien- und Lehrangebotes in den Lehramtsstudiengängen,
- f) die Konzeption und Organisation von Praxiselementen mit Blick auf schulische wie außerschulische Bildungseinrichtungen, soziale Einrichtungen, Ämter und bildungsnahe Organisationen,
- g) die Sicherung der Qualität der Lehrer*innenbildung und Evaluation der Lehramtsstudiengänge im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten unter Einbindung des Zentrums für Evaluation und Methoden (ZEM) sowie – bezogen auf die Praxisanteile der Lehrer*innenbildung – in enger Abstimmung mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung,
- h) die Beratung der Studierenden und Lehrenden in Angelegenheiten der Lehrer*innenbildung,
- i) die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Schulen und die Förderung des Austauschs zwischen den Fakultäten der Universität und den fachlichen Ansprechpartner*innen an den Schulen,
- j) die Mitwirkung bei der Besetzung von Professuren mit fachdidaktischer bzw. bildungswissenschaftlicher Ausrichtung sowie
- k) die Entscheidung über die Verwendung der dem BZL zugewiesenen Ressourcen.

§ 3 Organe

Organe des BZL sind:

- a) der Vorstand (vgl. § 4 bis 6) sowie
- b) die*der Vorsitzende (vgl. § 7).

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) bis zu zwölf Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, nämlich
 - für die Philosophische Fakultät vier Mitglieder,
 - für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät zwei Mitglieder,
 - für jede weitere im Rahmen des Lehrangebots für Lehramtsstudiengänge beteiligte Fakultät je ein Mitglied sowie
 - die dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder, höchstens jedoch zwei Mitglieder,
 - b) zwei Vertreter *innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - c) ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie
 - d) zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand zwei Vertreter*innen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sowie die*der Prorektor*in für Studium, Lehre und Hochschulentwicklung jeweils mit beratender Stimme an.

Als Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 1 wählbar sind nur Mitglieder des BZL im Sinne von § 9.

Die Vorstandsmitglieder werden nach Maßgabe der Wahlordnung des BZL gewählt.

- (2) Die dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder vertreten sich wechselseitig. Für die übrigen in Absatz 1 genannten Mitglieder sind jeweils Stellvertreter*innen zu wählen, die die Mitglieder in deren Abwesenheit vertreten.

- (3) Die Amtszeit der in Absatz 1 lit. a bis c) genannten Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter*innen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter*innen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt die Organisation des BZL durch Ordnung und erlässt unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 10 weitere Ordnungen (insbesondere Prüfungsordnungen und Wahlordnung), die entsprechend § 26 Absatz 3 HG zur Erfüllung der Aufgaben des BZL erforderlich sind.

- (2) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Wahl der*des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin*eines Stellvertreters,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Ordnung des BZL,
 - c) strategische und wissenschaftliche Planung,
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen Finanzplan,
 - e) Beschlussfassung über den jährlichen Rechenschaftsbericht,
 - f) Beschlussfassung über Kooperationen mit externen Partnern sowie
 - g) Bestellung der Geschäftsführerin*des Geschäftsführers.

§ 6

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 10 oder sonstiger rechtlicher Vorgaben fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des gesamten Gremiums sowie der Zustimmung des Rektorats der Universität Bonn.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die*der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Vorstandssitzung mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Der Vorstand kann seine Sitzungen sowohl in Präsenz als auch vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann die*der Vorsitzende der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Beschlüsse des Vorstands können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen, wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und Satz 4 ist zu protokollieren. Satz 10 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.
- (5) Die*Der Vorsitzende entscheidet, ob die Vorstandssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 4 Satz 4 und 8 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine Vorstandssitzung in Präsenz durchzuführen.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 finden entsprechend auf den Studienbeirat sowie auf das gemäß § 8 einzurichtende Gremium, in dem die prüfungsrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit allen vom BZL betriebenen Lehramtsstudiengängen getroffen werden, Anwendung.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die*Der Vorsitzende und ihre*seine Stellvertreter*in werden vom Vorstand aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Die*Der Vorsitzende – bzw. in ihrer*seiner Abwesenheit ihre*seine Stellvertreter*in – vertritt das BZL innerhalb der Universität und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger*innen sowie die Gremien und Einrichtungen des BZL ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des BZL ihre Pflichten erfüllen.
- (3) Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verantwortung für die Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die Studien- und Prüfungsorganisation,
 - b) Erstellung des Entwicklungsplans des BZL im Benehmen mit dem Vorstand,
 - c) Durchführung der Evaluation sowie der Qualitätssicherung der Lehrer*innenbildung,
 - d) Erstellung eines Finanzplans und Verwaltung der dem BZL zur eigenen Verwendung zugewiesenen Mittel,
 - e) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts,
 - f) Aufstellung von Forschungsprogrammen im Benehmen mit dem Vorstand,
 - g) Leitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie
 - h) Entscheidung über die Verteilung der dem BZL zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb des BZL im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die*Der Vorsitzende ist zudem Fachvorgesetzte*r des dem BZL zugeordneten Personals.

§ 8 Prüfungsorganisation

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 3 lit. a) dieser Ordnung richtet das BZL ein Gremium ein, in dem die prüfungsrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit allen von ihm betriebenen Lehramtsstudiengängen getroffen werden. Es organisiert innerhalb des BZL eine angemessene administrative Unterstützung dieses Gremiums und erledigt seine Aufgaben hierbei in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten. Die*Der Vorsitzende des BZL ist kraft Amtes Vorsitzende*r des Gremiums nach Satz 1, den stellvertretenden Vorsitz dieses Gremiums hat ihre*seine Stellvertreter*in inne. Die*Der Vorsitzende des BZL kann auf den Vorsitz des Gremiums nach Satz 1 verzichten. In diesem Fall wählt der Vorstand des BZL die*den Vorsitzende*n dieses Gremiums.

§ 9 Mitglieder des BZL

Mitglieder des BZL sind

- a) die*der Vorsitzende des Vorstandes kraft Amtes,
- b) das dem BZL zugewiesene hauptamtliche Hochschulpersonal sowie
- c) die für die Lehramtsstudiengänge eingeschriebenen Studierenden.

Darüber hinaus können Professor*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Fakultäten, die selbst regelmäßig in Lehramtsstudiengängen tätig sind, nach § 26 Absatz 4 HG mit Zustimmung des Vorstandes und des jeweiligen Fakultätsrates Mitglied des BZL werden.

§ 10

Kooperationen mit Fakultäten

Das BZL nimmt seine Verantwortung im Bereich der akademischen Phase der Lehrer*innenbildung in enger Abstimmung mit den an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten wahr. Die gebotene konzeptionelle wie auch fachlich-inhaltliche Abstimmung wird insbesondere durch folgende Verfahrensweisen sichergestellt:

- (1) Dem nach § 8 einzurichtenden Gremium zur Entscheidung über prüfungsrechtliche Angelegenheiten gehören neben der*dem Vorsitzenden dieses Gremiums je ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus den kooperierenden Fakultäten sowie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden des BZL an.
- (2) Das Votum der Vertreterin*des Vertreters der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus der jeweils betroffenen Fakultät ist für das Gremium nach § 8 Satz 1 in prüfungsrechtlichen Zweifels- und Streitfällen ausschlaggebend.
- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich zur Beschlussfassung im Vorstand der Zustimmung der von der Entscheidung betroffenen Fakultät(en):
 - Einrichtung oder Beendigung eines Lehramtsstudiengangs,
 - Änderung des Studieninhalts eines Lehramtsstudiengangs sowie
 - Neufassung oder Änderung einer Prüfungsordnung.

Bei Bedarf vereinbaren das BZL und die an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten Einzelheiten der Kooperation in gesonderten Kooperationsvereinbarungen.

§ 11

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Vorstand des BZL und dessen Vorsitzende*r vom Studienbeirat des BZL beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Vorstand des BZL beschlossen. Falls der Vorstand des BZL einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der*dem Vorsitzenden des BZL als Vorsitzende*n, mindestens je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der*des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Der Vorstand des BZL wählt die Mitglieder des Studienbeirats, im Falle der studentischen Mitglieder auf Vorschlag der Fachschaft Lehramt, und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11b HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Das BZL verfügt über eine Geschäftsstelle, die von einer* einem Geschäftsführer*in geleitet wird. Die*Der Geschäftsführer*in wird vom Vorstand bestellt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des BZL im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere

- operative Koordination der Lehr- und Studienangebote,
- Aufgaben der Administration in der Prüfungsorganisation in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen in den beteiligten Fakultäten,
- Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner sowie für Studierende und Studieninteressierte,
- Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen der Organe.

§ 13 Schlussvorschriften

Die Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

F. Radvan

Der Vorsitzende des Vorstands
des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Florian Radvan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Oktober 2025 und der Entschließung des Rektorats vom 6. Januar 2026.

Bonn, den 11. Februar 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch